der Literatur und Kunst in der Fassung der Revision von Paris vom 24. Juli 1971 und das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 oder treten den genannten Übereinkommen bis zu diesem Zeitpunkt bei und wenden sie an.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 89/657/EWG über ein Aktionsprogramm zur Förderung von Innovationen in der Berufsbildung in der Folge des technologischen Wandels in der Gemeinschaft (Eurotecnet) und des Beschlusses 90/267/EWG über ein Aktionsprogramm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Europäischen Gemeinschaft (Force) im Hinblick auf die Einsetzung eines gemeinsamen Beratenden Ausschusses für die Weiterbildung für die Programme Force und Eurotecnet

KOM(90) 648 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 1990)

(91/C 24/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 des Beschlusses 89/657/EWG des Rates [1] wurde ein Beratender Ausschuß mit dem Ziel eingesetzt, die Kommission bei der Durchführung dieses Beschlusses zu unterstützen.

Gemäß Artikel 10 des Beschlusses 90/267/EWG des Rates [2] wurde ein Beratender Ausschuß mit dem Ziel eingesetzt, die Kommission bei der Durchführung dieses Beschlusses zu unterstützen.

In ihrem Memorandum über die Rationalisierung und Koordinierung von Berufsbildungsprogrammen auf Gemeinschaftsebene kündigte die Kommission die Zusammenfassung von miteinander in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten im Rahmen des Beratenden Ausschusses für das Force-Programm sowie die Anpassung und die Erweiterung des Mandates des genannten Ausschusses an.

Infolge der Einsetzung des Beratenden Ausschusses für die Weiterbildung sind getrennte Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung des Eurotecnet- und des Force-Programms nicht mehr notwendig. Die Beschlüsse über diese Programme sind deshalb entsprechend zu ändern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Bei der Durchführung der Programme Force und Eurotecnet wird die Kommission durch einen Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus je zwei Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Die Ausschußmitglieder können von Sachverständigen oder Beratern unterstützt werden.

Zwölf Vertreter der Sozialpartner, die von der Kommission anhand von Vorschlägen der Organisationen ernannt werden, welche die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene vertreten, nehmen an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter teil.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß Entwürfe für Maßnahmen, die folgendes betreffen:

a) die allgemeinen Leitlinien für die Programme Force und Eurotecnet;

[1] ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 29.

[2] ABl. Nr. C 156 vom 21. 6. 1990, S. 1.

b) die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft (Beträge, Dauer und Begünstigte);

c) die Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausgewogenheit der Programme Force und Eurotecnet, einschließlich der Aufgliederung in die einzelnen Maßnahmen;

d) die Fragen im Zusammenhang mit der Auswertung der Programme und der Verbreitung ihrer Ergebnisse im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Berufsbildungspolitik und -praxis in den Mitgliedstaaten.

(3) Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

(4) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(5) Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses soweit wie möglich Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 2

Artikel 10 des Beschlusses 89/657/EWG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

Ausschuß

Bei der Durchführung dieses Beschlusses wird die Kommission von dem gemäß Artikel 1 des Beschlusses .../.../EWG (*) eingesetzten Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt.

(*) ABl. Nr. L ...“

Artikel 3

Artikel 10 des Beschlusses 90/267/EWG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

Ausschuß

Bei der Durchführung dieses Beschlusses wird die Kommission von dem gemäß Artikel 1 des Beschlusses .../.../EWG des Rates (*) eingesetzten Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt.

(*) ABl. Nr. L ...“

Artikel 4

Dieser Beschluß wird am 1. Januar 1992 wirksam.